

Kantonale Vorschriften zum Thema «Fahrräder» und «Langsamverkehr»

**Rechtsabklärung
im Auftrag von Pro Velo Schweiz**

BERNHARD WALDMANN (Gesamtleitung)
(Prof. Dr. iur, RA)

ANDRE SPIELMANN
(MLaw, RA)

August 2010

INHALTSVERZEICHNIS

KANTONALE VORSCHRIFTEN ZUM THEMA «FAHRRÄDER» UND «LANGSAMVERKEHR»	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
§ 1 AUSGANGSLAGE, FRAGESTELLUNG UND VORGEHEN	1
I. AUSGANGSLAGE	1
II. GEGENSTAND UND VORGEHENSWEISE	1
§ 3 ÖFFENTLICHE ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER (BIKE-AND-RIDE)	5

§ 1 AUSGANGSLAGE, FRAGESTELLUNG UND VORGEHEN

I. Ausgangslage

1. Pro Velo Schweiz ist der nationale Dachverband der Velofahrenden. Über 35 Regionalverbände mit 28'000 Mitgliedern in der ganzen Schweiz vertreten zusammen mit Pro Velo Schweiz die Interessen der Velofahrenden für mehr Spass, Gesundheit, Sicherheit und eine gesunde Umwelt. Pro Velo Schweiz feiert in diesem Jahr das 25-Jahr-Jubiläum. Aus diesem Anlass plant Pro Velo, eine Dokumentation sämtlicher Erlasse auf kantonaler Ebene zum Thema Velo zusammenzustellen (u.a. Finanzierung, Infrastruktur, Baugesetz, Steuergesetz, etc.), um diese dann den Regionalverbänden im Sinne einer „Best Practice“ zur Verfügung zu stellen.

2. Das Institut für Föderalismus erhielt im Mai 2010 von Pro Velo Schweiz den Auftrag, eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen zum Thema Fahrräder und Langsamverkehr in den Kantonen zu erstellen. Gegenstand des Mandats bildet somit eine flächendeckende und bereichsübergreifende Zusammenstellung der relevanten Regelungen über «Fahrräder» und «Langsamverkehr» in den kantonalen Erlassen. Die Vorschriften der Kantone Bern, Freiburg und Wallis sollen in beiden Amtssprachen (deutsch und französisch) abgebildet werden. Abzubilden sind jeweils auch Angaben zur Fassung (Datum) und – soweit vorhanden – Hinweise zum Zustandekommen der entsprechenden Regelung.

II. Gegenstand und Vorgehensweise

1. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bilden die kantonalen Rechtsgrundlagen «de lege lata» zum Thema **Fahrräder** und **Langsamverkehr**. Angestrebt wird eine möglichst vollständige Erfassung der massgebenden kantonalen Rechtsgrundlagen de lege lata zu «Fahrrädern» und «Langsamverkehr». Angesichts der in der Natur der Sache liegenden Unschärfe des Untersuchungsgegenstandes ist eine abschliessende Darstellung von Vorschriften, die für Fahrräder und den Langsamverkehr in irgendeiner Weise relevant sind, kaum möglich. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Recherche über ein Bündel von möglicherweise relevanten «Schlüsselbegriffen» («Suchworte»). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Vorschriften, welche zwar von der Thematik her zwar durchaus einen Zusammenhang mit Fahrrädern und Langsamverkehr aufweisen, bei denen jedoch kein charakteristisches Suchwort (Fahrräder, Velo, Radweg etc.) vorkommt, unberücksichtigt geblieben sind.

Im Einzelnen erfolgte die Recherche gestützt auf die an der Besprechung vom Mai 2010 bestimmten Suchworte. Diese ergeben sich aus der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Dokumentation:

- Langsamverkehr
- Fahrrad/Fahrräder, Velo
- E-Bike, Motorfahrrad, Motorfahrräder
- Radweg, Radstreifen, Radroute
- Abstellplätze
- bike-and-ride, park-and-ride

Bezüglich der französischsprachigen Gesetzessammlungen wurden folgende Suchworte verwendet:

- mobilité douce
- vélo, bicyclette
- cycliste
- pistes/bandes cycables
- vélo électrique
- bike-and-ride, park-and-ride
- place de stationnement
- itinéraires de randonnée cyclist
- véhicules à moteur et deux-rouer
- cyclomoteur

Die Suche innerhalb italienischsprachiger Erlasse erfolgte auf der Basis folgender Suchworte:

- bicicletta, biciclo, bici
- velocipede
- corsia/pista ciclabile
- bicicletta elettrica
- posieggi, parcheggio
- seutiero
- veicolo a due
- motorino, ciclomotore

2. Die Recherche der relevanten Vorschriften erfolgte über die Online-Plattform «Lex-Find» (www.lexfind.ch). Der Auftrag beschränkte sich dabei auf die Darstellung von **Bestimmungen mit Erlasscharakter**, die in den elektronisch abrufbaren Gesetzessammlungen der Kantone abgespeichert sind. Andere rechtlich relevante Dokumente wie Leitlinien, Konzepte, Sach- und Richtpläne werden hingegen in der Regel nicht in die Studie miteinbezogen¹. Ebenso wenig ist die Analyse von konkreten Auslegungsproblemen Gegenstand des Auftrags.

3. Die einzelnen kantonalen Regelungen zum Thema «Fahrräder» und «Langsamverkehr» werden nachfolgend unter § 2–11 in einem tabellarischen Überblick nach **unterschiedlichen Sachthemen** geordnet dargestellt.

- Zunächst werden *baurechtliche Vorschriften* (§ 2) abgebildet, die einen Bezug zu Fahrrädern und zum Langsamverkehr aufweisen. Dazu gehören Bestimmungen über die Errichtung von Abstellplätzen für Fahrräder als Baubewilligungsvoraussetzung, Erleichterungen und Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht für Kleinbauten wie Fahrradunterstände und besondere Vorschriften über Nutzungsziffern.
- In § 3 folgt eine Aufstellung kantonaler Vorschriften über die Erstellung und den Betrieb von *öffentlichen Abstellplätzen* für Fahrräder auf öffentlichem Grund und bei öf-

¹ Ausnahmsweise werden Dokumente ohne Erlasscharakter trotzdem aufgeführt, falls sie auf den offiziellen Websites der Kantone verfügbar sind und sich im entsprechenden Kanton keine Gesetzesbestimmungen zur Thematik finden lassen (vgl. insb. für den Teilbereich «Radwege», unten § 4). Zu Illustrationszwecken werden in weiteren Sachbereichen für einige Kantone exemplarisch solche «anderen rechtlich relevanten Grundlagen» aufgeführt.

fentlichen Einrichtungen (insb. bei Bahnhöfen, Haltestellen und anderen öffentlichen Einrichtungen).

- Ein besonderer Abschnitt (§ 4) ist den *Radwegen* und *Radrouten* gewidmet. Aufgezeigt werden dabei zunächst Bestimmungen über den Begriff von Strassen und Wegen und die Strassenhoheit, ferner Vorschriften über die Netzfestlegung und Netzplanung, sodann Bestimmungen über den Bau und den Unterhalt von Radwegen und Radrouten und schliesslich Vorschriften betreffend die Finanzierung solcher Werke.
- Unter dem Titel «*Öffentliches Abgaberecht*» werden verschiedene Gruppen von Vorschriften zusammengefasst (§ 5): so zunächst (Ausführungs-)Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung und Velovignette, sodann Vorschriften zu Gebühren im Zusammenhang mit Fahrrädern sowie Regelungen über Steuerabzüge im Zusammenhang mit Fahrrädern.
- Ein weiterer Abschnitt (§ 6) befasst sich mit *Verkehrsordnungen und -massnahmen* im Zusammenhang mit Fahrrädern. Dargestellt werden Regelungen über Verkehrsbeschränkungen, radsportliche Veranstaltungen, Ordnungsbussen und -verfahren sowie die sog. «Velo-Prüfung».
- In einem gesonderten Kapitel werden einschlägige Vorschriften über *E-Bikes* aufgelistet (§ 7).
- Regelungen betreffend Fahrräder finden sich ferner auch im *öffentlichen Personalrecht* (§ 8) und im *Behördenorganisationsrecht* (§ 9).
- Gesondert behandelt werden Vorschriften im Zusammenhang mit *Schulen und Schulanlagen* (§ 10). Dazu gehören Regelungen zur Ausstattung von Schulanlagen, Regelungen betreffen Schulweg und Schülertransporte, Schulausflüge und Verkehrsunterricht.
- Die Übersicht schliesst mit einer Zusammenstellung von besonderen Bestimmungen (§ 11), die sich keiner der hiervor genannten Kategorien zuordnen lassen.

4. Mit Bezug auf die **Darstellung** der relevanten Bestimmungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die massgeblichen Erlasse werden in der aktuellen Fassung (Stand: vom 1. Juli 2010) angegeben.
- Zum besseren Verständnis werden die relevanten Vorschriften teilweise in ihrem Kontext zitiert. Befindet sich die für Fahrräder einschlägige Vorschrift beispielsweise in einem gesonderten Absatz, kann es Sinn machen, gerade die ganze Vorschrift abzubilden.
- Wo nötig, erfolgt zudem ein Hinweis auf allfällige bundesrechtliche Vorgaben.
- Für die Kantone Bern, Wallis und Freiburg werden die massgeblichen Gesetzesbestimmungen in der Zusammenstellung in beiden Amtssprachen angegeben.

5. Mit Bezug auf die historischen Angaben zum Entstehungsdatum und den Hinweisen auf das Zustandekommen der einzelnen Vorschriften gilt es zu unterscheiden:

- Wo es sich um Vorschriften handelt, die zusammen mit dem Erlass in Kraft getreten sind, deckt sich deren Entstehungsdatum mit jenem des ganzen Erlasses. Eine Recherche über die Urheberschaft einer einzelnen Vorschrift würde weitere Recherchen voraussetzen, die über die Analyse der Erlassertexte und grösstenteils wohl aber über das Studium der Materialien hinausreichen würde (z.B. welche Parlamentarier haben welche Änderungsanträge gestützt auf welche Einflüsse aus der Gesellschaft eingebracht?).

- Bei Vorschriften, die im Rahmen einer Teilrevision eines bestehenden Erlasses hineingekommen sind, erfolgen die Hinweise auf das Inkrafttreten in einer Fussnote.

Im Rahmen der Recherchierarbeit wurde mit den oben angegebenen Suchworten auf der Datenbank des Zentrums für Demokratie (ZDA)² nach kantonalen Abstimmungsvorlagen zur Thematik gesucht. Bei den 14 erzielten Treffern handelte es sich – abgesehen von einer an der Urne *verworfenen* Gesetzesinitiative im Kanton Basel-Landschaft betreffend «*Gratis-Velonummern*» – samt und sonders um Referendumsabstimmungen zu Ausgabebeschlüssen in Zusammenhang mit Krediten für den Bau resp. die Instandhaltung/Restaurierung von Radwegen. Diese Informationen sind für die Auftraggeberin nicht oder nur von beschränktem Nutzen, weshalb vorliegend darauf verzichtet wurde, sie in die Zusammenstellung einzufügen.

² <http://www.c2d.ch/inner.php?table=dd_db> (besucht am 20. August 2010).

§ 3 ÖFFENTLICHE ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER (BIKE-AND-RIDE)

Bundesrechtliche Vorgaben

Es bestehen keine bundesrechtlichen Vorschriften, welche die Kantone dazu anhalten würden, die Errichtung von öffentlichen Abstellplätzen auf irgendeine Weise zu fördern.

Im kantonalen Recht finden sich verschiedentlich Vorschriften betreffend die Erstellung und den Betrieb von öffentlichen Abstellplätzen für Fahrräder auf öffentlichem Grund und bei öffentlichen Einrichtungen (insb. bei Bahnhöfen, Haltestellen und anderen öffentlichen Einrichtungen).

AG

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; 713.100)

§ 169 – Übergangsrecht

(...)

⁴ Die nach bisherigem Recht festgelegte Pflicht, sich an der Finanzierung künftig zu erstellender Gemeinschaftsanlagen oder öffentlicher Abstellplätze zu beteiligen, wird von den Gemeinden in eine Ersatzabgabe umgewandelt. Beteiligungspflichten, die vor mehr als 25 Jahren rechtskräftig festgesetzt worden sind, gelten als erloschen.

AR

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. April 1991 (bGS 760.1)

Art. 2 – Grundsätze

Der Kanton und die Gemeinden fördern unter volks- und betriebswirtschaftlichen sowie raumplanerischen Gesichtspunkten den öffentlichen Verkehr nach folgenden Grundsätzen:

(...)

e) die Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Verkehr sind zu verbessern;

(...)

II. Förderungsmassnahmen

Art. 6 – Arten

Der öffentliche Verkehr wird unter Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse namentlich gefördert durch

- a) technische Massnahmen,
- b) betriebliche Massnahmen,
- c) kommerzielle Massnahmen.

Art. 7 – Technische Massnahmen

Technische Massnahmen sind insbesondere:

- a) Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen, welche die Verkehrsbedienung, die Verkehrssicherheit und die Attraktivität erheblich verbessern,
- b) Private Anschlussgeleise und weitere Einrichtungen des schienengebundenen Güterumschlages,
- c) Zweckgerichtete Parkplätze und Velounterstände an Bahnhöfen und Haltestellen,
- d) Beschaffen von Fahrzeugen.

Art. 12 – Vereinbarungen

¹ Neue Förderungsmassnahmen werden schriftlich vereinbart.

² Die betroffenen Gemeinden wirken mit.

³ Kantons- und Gemeindebeiträge können mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

III. Kantons- und Gemeindebeiträge

Art. 13 – Kostentragung

¹ Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die nicht anderweitig gedeckten Kosten der Förderungsmassnahmen gemeinsam.

² Die Kantons- und Gemeindebeiträge bestehen insbesondere in

- a) Beteiligungen am Eigenkapital,
- b) Beiträgen à fonds perdu,
- c) Darlehen.

³ Sie dienen insbesondere der Finanzierung von Investitionen, der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der Deckung von Betriebsfehlbeträgen.

Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 12. Dezember 1991 (V GöV; bGS 760.11)

Art. 3 – Nahtstellen zwischen öffentlichem und privatem Verkehr

(Art. 2 lit. e GöV)

Zu den Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und privaten Verkehr im Sinne von Art. 2 lit. e gehören namentlich: Bahnhofvorfahrten, Bahnhofparkplätze, Park-and-Ride-Anlagen sowie Veloabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen.

BL

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL; SGS Nr. 780)

§ 18 – Parkplätze für öffentlichen Gebrauch

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass an geeigneten Orten, insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, eine angemessene Anzahl gedeckter Veloabstellplätze eingerichtet werden.

² Sie sorgen dafür, dass in der Nähe von dazu geeigneten Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel Parkplätze für das Park-and-ride-System erstellt werden.

Dekret über das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr vom 17. Mai 1990 (Angebotsdekret; SGS 483.1)

§ 8 – Nicht erschlossene Siedlungsgebiete

In nicht erschlossenen Siedlungsgebieten können an geeigneten Haltepunkten des öffentlichen

Verkehrs reservierte Park- und Veloabstellplätze bereitgestellt werden. Die Hilfe zur Selbsthilfe ist zu fördern.

BS

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS; SG 780.100)

§ 16. – Ruhender privater Motorfahrzeugverkehr, Parkplätze auf öffentlichem Grund

¹ Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass an geeigneten Orten, insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Veloabstellplätze eingerichtet werden.

(...)

³ Die Beachtung von Parkverboten ist durch bauliche Massnahmen zu unterstützen, soweit dadurch:

a) Fussgängerinnen, Fussgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer nicht behindert werden;

(...)

⁴ Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die betroffene Bevölkerung bei der Planung solcher Massnahmen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 (BrandschutzV; SGS 735.200)

§ 1. – Zuständigkeit

¹ Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt ist unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen für den Vollzug der Brandschutzvorschriften zuständig. Die Abteilung Feuerpolizei der Gebäudeversicherung Basel-Stadt (nachfolgend Feuerpolizei genannt) ordnet die nach dem Stand der Brandschutztechnik nötigen baulichen, technischen und betrieblichen Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachen vor den Gefahren von Bränden und Explosionen an.

² In den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallen:

– die Beratung von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten sowie Fachplanerinnen und Fachplanern und der Feuerwehren;

– das Festsetzen der Brandschutzauflagen im Baubewilligungsverfahren für folgende Bauten und Anlagen:

(...)

f) Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 150 m², öffentliche Einstellräume für Zweiräder;

BE

Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)

Art. 61 – Beiträge an Park-and-ride-Anlagen

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in Park-and-ride- und in Bike-and-ride-Anlagen. Die Anlage muss Gegenstand des Strassennetzplans sein.

² Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

³ Handelt es sich um eine Anlage eines vom Bund mitfinanzierten Agglomerationsprogramms, gilt

Artikel 62 Absatz 2.

Art. 62 – Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen, für die der Bund Beiträge ausrichtet.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten.

Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)

Art. 38 – Beiträge an Park-and-ride- sowie Bike-and-ride- Anlagen

¹ Der Strassennetzplan zeigt zunächst die groben Standorte und Bedürfnisse als Vororientierung und danach aufgrund des Projekts die förderungswürdigen Dimensionen und Merkmale einer Park-and-ride- oder einer Bike-and-ride-Anlage als Festsetzung.

² Beiträge werden ausgerichtet an die Investitionen für im Strassennetzplan festgelegte Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen folgender Trägerinnen und Träger:

a. von Gemeinden,

b. von Transportunternehmungen, die nach der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr abgeltungsberechtigt sind,

c. von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, die mit Leistungsauftrag arbeiten,

d. von Privaten, die mit Leistungsauftrag arbeiten.

³ Anrechenbar sind die reinen Baukosten sowie die Kosten für Betriebseinrichtungen, sofern die Anlage hauptsächlich der kombinierten Mobilität dient.

Loi sur les routes du 4 juin 2008 (LR; RSB 732.11)

Art. 61 – Subventions aux installations de type park-and-ride

¹ Le canton subventionne les investissements destinés à des installations de type park-and-ride et bike-and-ride. L'installation doit figurer dans le plan du réseau routier.

² La subvention s'élève à 40 pour cent des coûts.

³ L'article 62, alinéa 2 s'applique s'il s'agit d'une installation d'un projet d'agglomération cofinancé par la Confédération.

Art. 62 – Contributions aux infrastructures de transport dans les agglomérations

¹ Le canton subventionne dans les villes et agglomérations des infrastructures de transport auxquelles la Confédération alloue des contributions.

² Les subventions s'élèvent au maximum à 50 pour cent des coûts imputables non couverts par la Confédération.

Ordonnance sur les routes du 29 octobre 2008 (OR; RSB 732.111.1)

Art. 38 – Subventions aux installations de type park-and-ride et bike-and-ride

1 Le plan du réseau routier définit dans un premier temps les emplacements et besoins approximatifs à titre d'information préalable; il fixe ultérieurement, sur la base du projet, les dimensions et caractéristiques de l'installation de type park-and-ride ou bike-and-ride justifiant des subventions

2 Les subventions sont allouées pour les investissements dans les installations de type park-and-ride et bike-and-ride prévues dans le plan du réseau routier, qui sont consentis par a les communes,

b les entreprises de transports ayant droit à des indemnités en vertu de la législation sur les transports publics,
c les entreprises semi-publiques qui opèrent dans le cadre d'un mandat de prestations,
d les particuliers qui opèrent dans le cadre d'un mandat de prestations.
3 Les coûts imputables comprennent les coûts de construction au sens strict et ceux des équipements d'exploitation, dans la mesure où l'installation sert principalement à la mobilité combinée.

FR

Verkehrsgesetz vom 20. September 1994 (SGF 780.1)

Art. 30 – Grundsätze

¹ Die Kosten der Investitionen und des Transportbetriebs werden von den Verkehrsbetrieben des Bundes oder den konzessionierten Transportunternehmen (Transportunternehmen), den Regionalverbunden oder den Gemeinden getragen.

² Die Beiträge an die Investitionskosten und zur Unterstützung des Betriebs der Transportunternehmen werden gemäss dem Eisenbahngesetz gewährt.

³ Der Staat kann den Transportunternehmen, den Regionalverbunden oder den Gemeinden einen Beitrag gewähren, um die öffentlichen Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sicherzustellen und namentlich ein Leistungsangebot der öffentlichen Verkehrsmittel, das den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belangen genügt, bereitzustellen.

Art. 31 – Gegenstand

Der Beitrag kann gewährt werden:

a) für Investitionen;
(...)

Art. 32 – Formen

Der Beitrag wird in folgenden Formen gewährt:

a) bedingt rückzahlbare Beiträge;
b) zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
c) Kapitalbeteiligung gegen Abgabe von Aktien oder Anteilscheinen;
d) Bürgschaft für Anleihen;
e) Beiträge à fonds perdu.

Art. 35 – Investitionen

Als Investitionen (Neu- und Ersatzinvestitionen) gelten vor allem:

(...)

f) der Bau regionaler Parkplätze und das Anlegen von Abstellfeldern für Fahrräder und Mofas bei Bahnhöfen sowie andere Verbindungsanlagen zwischen den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Individualverkehr, sofern diese Anlagen Teil einer Gesamtverkehrskonzeption sind;

(...)

Loi du 20 septembre 1994 sur les transports RPBR (RGF 780.1)

Art. 30 – Principes

¹ Les investissements et l'exploitation en matière de transports sont à la charge des entreprises de transports de la Confédération ou concessionnaires (ci-après : les entreprises de transports), des communautés régionales ou des communes.

² Les contributions financières pour l'aide aux investissements et à l'exploitation des entreprises de transports sont octroyées conformément à la loi fédérale sur les chemins de fer.

³ L'Etat peut accorder aux entreprises de transports, aux communautés régionales ou aux communes une contribution financière destinée à garantir les prestations de service public conformément aux buts de la présente loi, notamment une offre de prestations de transports publics tenant compte de l'économie et de la politique sociale.

Art. 31 – Objets

La contribution financière peut être accordée pour les objets suivants :

a) les investissements ;

(...)

Art. 32 – Formes

La contribution financière est accordée sous les formes suivantes :

a) subventions conditionnellement remboursables ;

b) prêts sans intérêt ou à intérêt réduit ;

c) participations au capital contre remise d'actions ou de parts sociales ;

d) garantie d'emprunts ;

e) contributions à fonds perdu.

Art. 35 – Investissements

Sont considérés comme des investissements (de remplacement ou de développement) en particulier :

(...)

f) la construction de parcs de stationnement régionaux et l'aménagement de places de stationnement pour cycles et cyclomoteurs aux abords des gares de chemin de fer et d'autres installations de jonction entre les transports publics et les transports individuels, à condition que ces installations s'inscrivent dans une conception globale des transports ;

(...)

GE

Règlement concernant les garages publics souterrains de l'Etat de Genève du 4 mai 1983 (RGPS ; RSG H 1 15.03)

Art. 1 – Champ d'application

¹ Sont soumis au présent règlement les garages souterrains de l'Etat de Genève destinés au parage des voitures automobiles légères et ouverts au public.

² Il appartient au Conseil d'Etat de désigner par arrêté les garages publics souterrains soumis au présent règlement.

³ Les chaussées (voies d'accès, voies de circulation et cases) des garages publics souterrains sont assimilées au domaine public, dans la partie mise à disposition du public.

⁴ Les cycles, cyclomoteurs et motocycles sont autorisés à stationner, exclusivement à l'emplacement prévu à cet effet au premier sous-sol des garages.

Art. 2 – Taxes de stationnement

¹ Le parage des voitures automobiles légères est autorisé moyennant paiement de taxes.

² Il n'est perçu aucune taxe pour le stationnement des cycles, cyclomoteurs et motocycles.

GL

Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 5. Mai 1996 (öV-Gesetz; VII D/6/1)

Art. 5 – Finanzhilfen

¹ Die vom Bund nicht gedeckten Kosten für technische Verbesserungen gemäss Artikel 56 EBG, wie das Erstellen, Ergänzen oder Aendern von Anlagen und Einrichtungen, Anschaffungen von Fahrzeugen, Massnahmen zugunsten Behinderter, werden den Transportunternehmungen durch Finanzhilfen des Kantons und der Gemeinden abgegolten. Transportunternehmungen oder Dritten (z.B. Gemeinden, Industriebetrieben) können für weitere Investitionen, wie das Erstellen von Parkplätzen an Bahnhöfen, Haltestellen und Anschlussgleisen, Finanzhilfen gewährt werden.

² Die Finanzhilfen des Kantons und der Gemeinden können in Form von Beiträgen, Darlehen, Kapitalbeteiligung oder Bürgschaften erfolgen.

Art. 6 – Zuständigkeit

¹ Ueber die Form und Höhe der Finanzhilfe entscheidet die im Rahmen der Ausgabenbefugnis nach Kantonsverfassung zuständige Behörde.

² Vor der Beschlussfassung sind die Gemeinden anzuhören.

GR

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100)

Art. 19 – Massnahmen

Folgende Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs können unterstützt werden:

(...)

d) Bau von Parkplätzen bei Bahnhöfen von öffentlichen Verkehrsmitteln;

(...)

Verordnung über den öffentlichen Verkehr (VöV; BR 872.150)

III. Kantonsbeiträge an den Bau von Park-and-ride-Anlagen und Anschlussgleisen

Art. 8³ – Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind die Kosten der für die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel bestimmten Parkplätze. Sie umfassen in der Regel die Kosten für den Landerwerb, die Projektierung, die Erschliessung und die Erstellung der Parkplätze sowie die Kosten der Einrichtungen für die Parkzeitkontrolle und Gebührenerhebung.

Art. 8a – Betriebsreglement und Rückerstattung der Beiträge

¹ Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber erlassen für die Benützung der Park-and-ride-Anlagen Betriebsreglemente, die dem zuständigen Departement zur Kenntnis zu bringen sind. Sie sorgen namentlich dafür, dass die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel bestimmten Parkplätze nicht von Unbefugten belegt werden.

² Bei zweckwidriger Nutzung von Park-and-ride-Anlagen wird die Rückerstattung des gewährten Kantonsbeitrages unverzüglich fällig.

³ Fassung gemäss RB vom 14. November 2000.

LU

Im Kanton Luzern existieren keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen zu Fahrradabstellplätzen bei öffentlichen Einrichtungen. Hingegen besteht ein *Konzept zu Park- and Ride-Anlagen für Motorfahrzeuge und Fahrräder*, das vom vom Regierungsrat am 11. November 2003 genehmigt wurde⁴.

SG

Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988 (sGS 710.5)

Art. 2. – Grundsatz

¹ Staat und politische Gemeinden fördern durch Vereinbarungen den öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehr sowie den Ortsverkehr mit regionaler Bedeutung.⁵

² Die politischen Gemeinden sorgen für leichten Zugang zu Bahnhöfen und Haltestellen sowie bei Bedarf für Abstellplätze für Zweiräder.

II. Förderungsmassnahmen

Art. 7. – Arten

¹ Der öffentliche Verkehr wird gefördert durch:

- a) technische Massnahmen;
- (...)

Art. 8. – Technische Massnahmen

¹ Technische Massnahmen sind insbesondere:

- a) Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen, welche die Verkehrsbedienung erheblich verbessern;
- b) erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen, die für betriebliche Massnahmen des Agglomerations- und Regionalverkehrs im Sinn dieses Gesetzes erforderlich sind;
- (...)

Art. 13. – Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbare Kosten sind:

- a) für technische Massnahmen: Kosten für Landerwerb, Projektierung und Bau sowie für die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen nach Art. 8 lit. b dieses Gesetzes nach Abzug einer zumutbaren Eigenleistung des Beitragsempfängers und von Leistungen des Bundes oder Dritter.⁶

SZ

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 (SRSZ 781.100)

⁴ Der entsprechende Bericht des Verkehrs- und Tiefbauamts des Kantons Luzern ist einsehbar unter: <<http://www.vif.lu.ch/bericht.pdf>> (besucht am 20. August 2010).

⁵ Fassung gemäss III. NG.

⁶ Zweiter Satz aufgehoben durch III. NG.

§ 7 – Flankierende Massnahmen

¹ Die Gemeinden sorgen für die gute Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen. Sie können sich an der Erschliessung von Gewerbe- und Industriezonen mit Anschlussgleisen und an Parkierungsanlagen für Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel beteiligen.

² Der Bau von Bushaltestellen geht zulasten der Strasseneigentümer.

SO

Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11)

§ 11. – Grundsatz

(...)

² Der Bau öffentlicher Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder ist Sache der Gemeinde.

(...)

Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1)

§ 7. – Investitionsbeiträge, Darlehen

(...)

³ Der Kanton kann überdies Investitionsbeiträge leisten an die verkehrsmässige Erschliessung übergeordneter Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs sowie an Busbahnhöfe, Parkplätze und Zweiradabstellplätze bei Bahnhöfen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

§ 9. Leistungen des Kantons

(...)

⁵ Die Investitionsbeiträge des Kantons nach § 7 Absätze 2 und 3 werden aus dem Ertrag der Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder finanziert.

TI

Legge sui trasporti pubblici del 6 dicembre 1994 (RL 7.4.1.1)

Art. 29 – Modalità di finanziamento

¹ Il Cantone contribuisce al finanziamento dell'offerta di trasporto pubblico per le linee d'importanza cantonale e richiede la partecipazione dei Comuni.

² Tutti i Comuni del Cantone partecipano al finanziamento del costo non coperto delle spese di gestione delle linee regionali secondo le normative federali, delle linee che servono località periferiche o servizi centrali e delle linee transfrontaliere.

³ I Comuni serviti dalle linee urbane d'importanza cantonale e dalle linee che servono i posteggi di corrispondenza per utenti proveniente prevalentemente dall'esterno (Park and Ride) partecipano al finanziamento del costo non coperto delle spese di gestione.

⁴ Nel caso di investimenti per opere del sistema ferroviario regionale di cui beneficiano più regioni del Cantone, i Comuni possono essere esonerati dal versamento di contributi.

⁵ L'impegno finanziario per gli aiuti di cui al cpv. 1 è determinato ogni 4 anni dal Gran Consiglio all'inizio della legislatura.

⁶ Il Consiglio di Stato determina annualmente, tenuto conto del credito quadriennale concesso ai sensi del cpv. 5, il contributo versato per il finanziamento dell'offerta di trasporto pubblico.

TG

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. September 1988 (RB 742.1)

§ 6 – Investitionsbeiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann Investitionsbeiträge an Infrastrukturaufwendungen für den regionalen Personenverkehr leisten.

² Er kann Beiträge an Parkieranlagen für Velos, Mofas, Motorräder oder Autos bei den Übergangsstellen zwischen öffentlichem und privatem Verkehr ausrichten.

³ Sofern ein vorrangiges kantonales Interesse besteht, kann er auch Investitionsbeiträge für den Personenfernverkehr, den Güterverkehr oder den touristischen Verkehr gewähren.

ZG

Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (BGS 751.31)

§ 8 – Parkierungsmöglichkeiten

An die Kosten der Errichtung und des Betriebs von Parkieranlagen, die dem Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel dienen, kann der Kanton nach Abzug der Beiträge Dritter, je nach regionaler Bedeutung, Beiträge bis zu 50 % gewähren.

Im Kanton Zug besteht zudem ein Konzept für Park- und Rideanlagen. Gemäss dem entsprechenden Bericht stehen im Jahr 2010 Mit der Realisierung des Park- and Ride-Konzeptes stehen im Jahr 2010 rund 2'350 Veloabstellplätze bei öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung.

ZH

Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG; LS 740.1)

§ 5. – Parkieranlagen

¹ Der Kanton kann die in den regionalen Verkehrsplänen festgelegten Parkieranlagen sowie Veloabstellplätze von regionaler Bedeutung erstellen, sofern sie den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel vorbehalten sind. Die Gemeinden sind rechtzeitig anzuhören. Dritte können sich an Bau und Betrieb beteiligen.

² Werden die Anlagen von Gemeinden oder Transportunternehmer erstellt, kann der Kanton Beiträge gewähren.

Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr vom 14. Dezember 1988 (Angebotsverordnung; LS 740.3)

§ 4. – Erschliessung, a. Grundsatz

¹ Zusammenhängende, überbaute Siedlungsgebiete mit mindestens 300 Einwohnern, Arbeits- und Ausbildungsplätzen werden mit mindestens einer Haltestelle erschlossen. Noch nicht überbauten Bauzonen wird Rechnung getragen.

² Der Wert gemäss Absatz 1 kann unterschritten werden, wenn ein Siedlungsgebiet mit geringem Aufwand erschlossen werden kann, wenn mehrere Siedlungsgebiete zusammen mit einem vertretbaren Aufwand erschlossen werden können oder wenn die zu erwartende Nachfrage die Er-

schliessung rechtfertigt.

³ Die Siedlungsgebiete gelten als durch den öffentlichen Verkehr erschlossen, wenn die Luftlinienentfernungen zu einer Haltestelle, unter Vorbehalt besonderer topographischer Verhältnisse, folgende Werte nicht übersteigen:

a.400 Meter im Einzugsbereich der Haltestellen von Linien, die der Feinerschliessung dienen,

b.750 Meter im Einzugsbereich der Haltestellen von Linien, die der Groberschliessung dienen.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Erschliessung eines Siedlungsgebietes mit dem öffentlichen Verkehr nicht erfüllt, ist an den geeigneten Haltestellen in der Region eine angemessene Zahl von Parkierungs- und Veloabstellplätzen bereitzustellen.

Allgemeine Hausordnung der Universität Zürich vom 25. Februar 2010 (LS 415.111.411)

§ 1. – Geltungsbereich

¹ Die allgemeine Hausordnung der Universität Zürich gilt für sämtliche Gebäude und das gesamte Areal der Universität Zürich.

² Für die einzelnen Gebäude und Areale der Universität können zudem Hausordnungen oder andere Bestimmungen erlassen werden, die in Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung weitere Vorschriften enthalten. Dabei sind die in der vorliegenden allgemeinen Hausordnung enthaltenen Grundsätze zu beachten.

§ 6. – Verbote

(...)

d. das Mitführen oder Abstellen von Fahrrädern,

(...)